

"Da wird Haß auf die Gesellschaft gesät."

Minderjährige im Strafvollzug

Formal unterscheiden Minderjährige sich von den Erwachsenen im Strafvollzug dadurch, daß der Jugendrichter, der sie "verurteilt" und das "Straf"maß festsetzt, auch zuständig ist für den Vollzug der Strafe. Der Jugendrichter und der "délégué" des "avocat général", der eigentlich für den Strafvollzug zuständig ist, müssen sich aber in der Praxis absprechen, denn die Kompetenzbereiche sind nicht klar getrennt. Bei den erwachsenen Straffälligen ist das ganz anders. Nach dem Urteil hat der Richter nichts mehr mit dem Verurteilten zu tun.

Was man von vornherein betonen muß, ist, daß wir hier in Luxemburg kein JugendSTRAFgesetz sondern ein JugendSCHUTZgesetz haben, d.h. die Maßnahme, Minderjährige ins Gefängnis zu bringen, wird als Schutz für diese aufgefaßt und nicht als Strafe, auch wenn es die Betroffenen als eine Strafe und sogar eine sehr strenge Strafe empfinden. Im Art. 18 des Jugendschutzgesetzes wird präzisiert unter welchen Umständen ein Minderjähriger ins Gefängnis kommen darf: "si les mesures de placement dans un établissement ordinaire de garde ou de préservation est inadéquate en raison de sa conduite ou de son comportement dangereux le tribunal ordonnera son internement dans un établissement disciplinaire de l'Etat". Wenn ein Minderjähriger vom Jugendrichter verknackt wird, wird er in die "section disciplinaire" der Strafanstalt plaziert. Das Problem ist nur, daß es diese in der Realität gar nicht gibt, weil die Haftanstalt zu klein ist. Allerdings ist das Personal der Haftanstalt sehr kooperativ, so daß die Mitarbeiter des "Service de Protection de la Jeunesse" mit improvisierten Mitteln versuchen können, einen den Jugendlichen gerecht werdenden Strafvollzug auf die Beine zu stellen. Die Praxis der Jugendstrafvollzugs läuft also dem Geist des JugendSCHUTZgesetzes diametral entgegen. Aber das Problem ist bekannt und es

laufen auch Bestrebungen, Änderungen herbei zu führen.

Die Erziehungsheime Dreibern und Schrassig waren seit jeher dem Justizministerium unterstellt. Nachdem seit mehr als 10 Jahren Bestrebungen in diese Richtung gelaufen sind, ist Dreibern im Winter dieses Jahres vom Familienministerium übernommen worden. Außerdem ist eine Kommission gebildet worden, die das Problem der Jugendlichen im Strafvollzug angehen soll. Auch diese Kommission ist der Überzeugung, daß Jugendliche nicht ins Gefängnis gehören und sie arbeitet an einem Konzept für eine an Dreibern angegliederte "section fermée". Eine derartige Einrichtung würde es erlauben mit Jugendlichen, die straffällig geworden sind, erzieherisch zu arbeiten. Aber die Realisierung dieses Projekts wird natürlich Jahre in Anspruch nehmen und solange werden weiter Minderjährige im Gefängnis untergebracht werden müssen. Und in den letzten Jahren nimmt ihre Zahl stetig zu.

Im Gefängnis gilt die Regel, daß Minderjährige nicht in Kontakt mit den erwachsenen Gefangenen kommen dürfen, sie dürfen nicht mit den anderen Gefangenen Sport treiben, Freizeitaktivitäten oder einer Arbeit nachgehen. So daß die Minderjährigen im Endeffekt komplett isoliert sind. Es ist zwar möglich, daß sie sich zu zweit oder dritt eine Zelle teilen. Wenn es aber vorkommt, daß nur ein Jugendlicher im Gefängnis ist, so ist dieser in der Tat von jedem Kontakt abgeschnitten. Die Jugendlichen haben auch keinen Hofgang, denn es gibt nur einen großen Hof, auf den die Fenster der Zellen im Erdgeschoß geben, so daß hierüber Kontakt zu den anderen Strafgefangenen aufgenommen werden könnte. Darum werden die Jugendlichen zur Frischluftzufuhr für eine Stunde in den "Käfig" gelassen, das ist eine Zelle von drei auf drei Meter, die auf allen Seiten und oben Gitterstäbe hat. Da sie das verständlicherweise nicht mehr als einmal tun wollen, gibt es Minderjährige, die monatelang nicht an die frische Luft gekommen sind. Hier wird wirklich Haß auf die Gesellschaft gesät. Denn diese Jugendlichen haben wirklich nicht anderes zu tun, als den ganzen Tag darüber zu grübeln, wer alles verantwortlich für ihre schlechte Situation ist. Und es ist sehr schwierig, diesen Haß wieder abzubauen.

Der juristische Weg ins Gefängnis verläuft folgendermaßen: Minderjährige werden vom Staatsanwalt durch eine "mesure de garde provisoire" ins Gefängnis geschickt und eine solche "mesure de garde provisoire" ist einen Monat gültig, d.h. vor Ablauf eines Monats müssen die Jugendlichen dem Richter vorgeführt werden. Die Jugendrichterin kann diese "mesure de garde provisoire" aufheben oder noch ein paar Monate Gefängnis draufbrummen. Der Jugendliche ist damit nicht verurteilt, es erfolgt keine Ein-

La section de la protection de la jeunesse du Parquet de Luxembourg a été saisie en tout huit-cent soixante-huit fois pendant l'année 1991, dont trois cent cinquante-cinq fois pour des affaires concernant la délinquance juvénile.

Parmi les 355 procès-verbaux,
 - 139 (39%) traitaient d'affaires de vol, qu'il s'agisse de vol simple, qualifié, à l'étalage, ou encore avec violence;
 - 70 (20%) d'infractions à la circulation;
 - 38 (18%) d'effractions contre la loi sur la toxicomanie;
 - 38 (18%) de coups et blessures;
 - 27 (8%) d'endommagements et de vandalisme;
 - 15 (4%) d'incendies volontaires;
 - 11 (3%) d'armes prohibées;
 - 9 (2,5%) d'injures, de fausses alarmes ou autres;
 - 8 (2,3%) traitaient d'attentats à la pudeur ou de viols.
 Reste à préciser qu'un procès-verbal peut concerner plusieurs mineurs impliqués dans la même affaire.

tragung in sein Strafregister, er ist Objekt einer "mesure de placement". In besonders gravierenden Fällen (schweres Vergehen, Wiederholungstäter) kann die Jugendrichterin ab dem Alter von 16 Jahren geltend machen, daß die vom Jugendschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen und sie kann den Betreffenden an das große Gericht überweisen. Die Akte geht zurück an den Staatsanwalt und von dort an das große Gericht und der Betreffende wird wie ein Erwachsener behandelt. Dies passiert aber wohlgerne nur in Ausnahmefällen. Das normale Verfahren ist, daß die im Jugendschutzgesetz vorgesehenen "mesures de placement" - das ist das höchste "Straf"maß - entweder in ein Foyer, ein Erziehungsheim oder die "section disciplinaire" der Strafanstalt zum Zuge kommen.

Die Erziehungsheime sind offen und unterstehen neuerdings dem Familienministerium, womit auch dokumentiert wird, daß mit einem erzieherischen Ansatz gearbeitet werden soll, mit den entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation des Personals. Bisher haben in Dreiborn nur Gefängniswärter gearbeitet. Jetzt sollen auch Erzieher (éducateurs und moniteurs) eingestellt werden.

Mädchen kommen im Gefängnis in den Frauenblock und sind öfter isoliert als die Jungen, weil selten mehr als ein Mädchen "einsitzt". Mädchen landen in den meisten Fällen im Gefängnis, weil sie wiederholt aus dem Erziehungsheim weggelaufen sind.

Die Foyers unterscheiden sich von den Erziehungsheimen dadurch, daß die Jungen und Mädchen nicht unbedingt per Gericht dort plaziert werden, sondern weil die Eltern in Schwierigkeiten stecken, sei es weil der Vater im Gefängnis ist oder die Eltern in Scheidung sind. Ins Erziehungsheim werden Jugendliche nur durch den Jugendrichter eingewiesen. Aber seit die Erziehungsheime nicht mehr dem Justiz- sondern dem Familienministerium unterstellt sind, heißen sie "maisons socio-éducatives". Die Plazierung geschieht nach wie vor durch den Jugendrichter. Andererseits ist diese Umwandlung recht kompliziert und die Situation teilweise noch etwas verworren. So ist z.B. für einen Jungen aus Dreiborn die Psychologin des Familienministeriums zuständig, kommt er ins Gefängnis, dann ist es die dem Justizministerium unterstellte Psychologin. Das macht nicht direkt Probleme, weil die beiden zusammenarbeiten, und ist doch etwas schwerfällig.

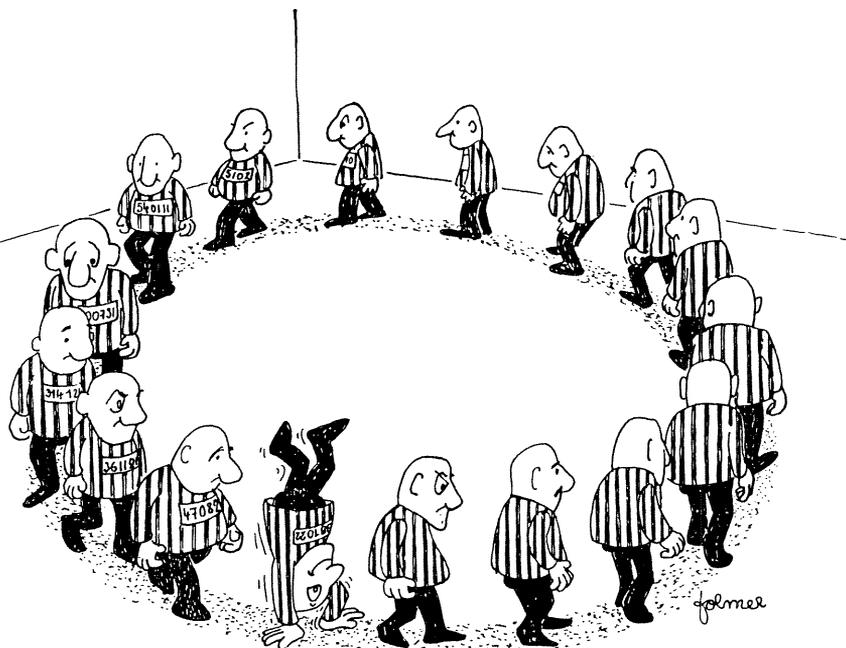
74% der männlichen Jugendlichen, die im Gefängnis landen, waren schon mal im Erziehungsheim Dreiborn. Die Jugendlichen in Dreiborn wiederum kommen oft aus Heimen oder aus sog. zerrütteten Familien, d.h. Familien, die durch ein Problem oder die Kombination von Problemen wie Geldmangel, Bildungsmangel, Alkohol, Scheidung usw. geprägt sind.

Drogendelikte sind bei Minderjährigen sehr selten. Meistens handelt es sich um Einbruchs- oder Diebstahldelikte.

Leider werden hierzulande keine empirischen Untersuchungen über Gründe und Lebensumstände der minderjährigen Delinquenten gemacht. So ist auch nicht erfaßt, wieviele der erwachsenen Straftäter

schon als Minderjährige mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren.

1987 wurde eine Untersuchung gemacht über sämtliche Mädchen, die sich seit der Schaffung des Erziehungsheimes in Schrässig (Anfang der 60er Jahre) bis 1987 dort aufgehalten haben (ca 500 Mädchen), um herauszufinden, wieviele als Erwachsene einen Eintrag ins Strafregister bekommen haben. Inklusive Verkehrsdelikte waren es nur 18%. Bei Jungen aus Erziehungsheimen sehen die Zahlen wahrscheinlich ganz anders aus. Dabei muß berücksichtigt werden, daß Jungen und Mädchen aus unterschiedlichen Gründen in Erziehungsheimen landen. Bei den Mädchen überwiegt das, was man gemeinhin mit "erziehungsschwierig" bezeichnet, während bei den Jungen schon ein gewisses Maß an kriminellem Verhalten ins Erziehungsheim führt.



Ein entscheidendes Manko minderjähriger Straftäter ist ihre Bildung. Früher konnte in Dreiborn nur der "complémentaire" gemacht werden. Der Abschluß einer 9ème Lycée Technique, die Voraussetzung für eine Lehre ist, gab es nicht. In dem Sinne gab es in Dreiborn überhaupt keine Berufsausbildung. Später wurde in Form des CCM (certificat de capacité manuelle; der praktische Teil des catp) eine kleine Hintertür geöffnet für bestimmte Berufe. Nun dauert aber diese Ausbildung 3 Jahre und solange sind die meisten Jungen nicht mehr in Dreiborn, weil sie die Großjährigkeit erreicht haben. D.h. die meisten haben nur die Perspektive des ungelerten Arbeiters vor sich. Als solche bekommen sie am Anfang den Mindestlohn. Sie suchen sich eine Ein-Zimmer-Wohnung (Studio), für die sie 20.000-25.000 Flux hinblättern müssen, plus Elektrisch und Gas, bleibt nichts mehr zum Leben. Wobei das Problem schon damit anfängt, überhaupt eine Arbeitsstelle zu finden. Kein Wunder, daß eine "kriminelle Karriere" da oft vielversprechender wirkt.

Mit 18 werden sie mit ihren Habseligkeiten in zwei Plastiktüten vor die Tür gestellt und dann stehen sie da, ohne Geld, ohne Arbeit und ohne Wohnung. Der SCAS (Service central d'assistance sociale) verfügt über ein kleines Budget, das es ermöglicht in diesen

Dossier

Fällen den Jugendlichen allererste Hilfestellung zu leisten in der Form, daß ihnen für einen Monat lang ein Zimmer bei einem Wirt bezahlt wird. Aber danach müssen sie dann alleine zurecht kommen. Es gibt keine Institution, die diese Jugendlichen auffangen und sie bei ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft unterstützen kann. Es gibt wohl Foyers für entlassene Strafgefangene, aber diese Jugendlichen haben schon so viele Zeit ihres Lebens in Foyers zugebracht, daß sie beim Wort Foyer in Panik geraten.

Diese Jugendlichen sind im juristischen Sinn volljährig, aber sie haben bisher entmündigt in Foyers und im Gefängnis gelebt und am Tag ihres 18. Geburtstages werden sie an die Luft gesetzt und müssen alleine zurecht kommen. Daran wird sich auch so schnell nichts ändern, weil von verantwortlicher Seite dieses Problem nicht wahrgenommen wird.

(Für die Informationen bedankt die Redaktion sich bei C. Schneider vom "Service de protection de la jeunesse".) ds